

Steuerstandort für Stiftungen

Steuerseminar Die Uni Liechtenstein lädt am 21. April zu einer Tagungsveranstaltung, die sich mit der Besteuerung liechtensteinischer Stiftungen mit österreichischen Stiftern sowie in- und ausländischen Begünstigten und Vermögenswerten befasst.

VON MARTIN WENZ*

Das liechtensteinische Stiftungsrecht und die nationale und internationale Besteuerung liechtensteinischer Stiftungen sind ungeachtet der weltweit voranschreitenden Standardisierung und Transparenz nach wie vor sehr attraktiv und wettbewerbsfähig, insbesondere auch für steuerlich im Ausland ansässige Stifter sowie ihre in- und ausländischen Begünstigten und Vermögenswerte. Dies gilt umso mehr, als in den letzten Jahren nicht nur das liechtensteinische Stiftungsrecht reformiert wurde, sondern sich auch der Steuerstandort Liechtenstein durch das neue, international anerkannte und europarechtskonforme Steuergesetz und den Abschluss zahlreicher Doppelbesteuerungs-, Steuerinformations- und weiterer Steuerabkommen vollkommen neu aufgestellt und grundlegend neu positioniert hat.

Anerkennung von Stiftungen

Insbesondere durch den Abschluss des Steuerabkommens zwischen Liechtenstein und Österreich, den Abschluss und die Revision der Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich sowie ergänzend mit Deutschland und (neu) der Schweiz, aber auch infolge der geplanten Steuerreform in Österreich gilt dies aufgrund der damit einhergehenden steuerlichen Anerkennung liechtensteinischer Stiftungen als auch der damit verbundenen Klarheit und Rechtssicherheit in ganz besonderer Weise für steuerlich in Österreich ansässige Stifter sowie ihre in- und ausländischen Begünstigten und verschiedene, in Liechtenstein, Österreich, Deutschland und der Schweiz belegene Vermögenswerte. Insoweit kann die attraktive steuerliche Behandlung liechtensteinischer Stiftungen auch unter veränderten steuerlichen Rahmenbedingungen ihre volle Anwendung und Anerkennung finden.

Vermögensstrukturierung

Dementsprechend kommt insbesondere der liechtensteinischen Stiftung auch weiterhin oder teilweise sogar erstmals eine zentrale Rolle bei der

Strukturierung, Sicherung und Nachfolge von Familienvermögen über Generationen und Ländergrenzen hinweg zur Lösung zahlreicher damit einhergehender Frage- und Problemstellungen speziell im Verhältnis zu Österreich zu. Für Liechtenstein besteht die grosse Chance, sich vor dem Hintergrund der zahlreichen globalen Herausforderungen und Veränderungen auch weiterhin als erfolgreicher sowie international anerkannter Stiftungs- und Steuerstandort, mithin als führender Standort für Vermögensstrukturen in Europa und darüber hinaus, erfolgreich zu positionieren.

Besteuerung von Stiftungen

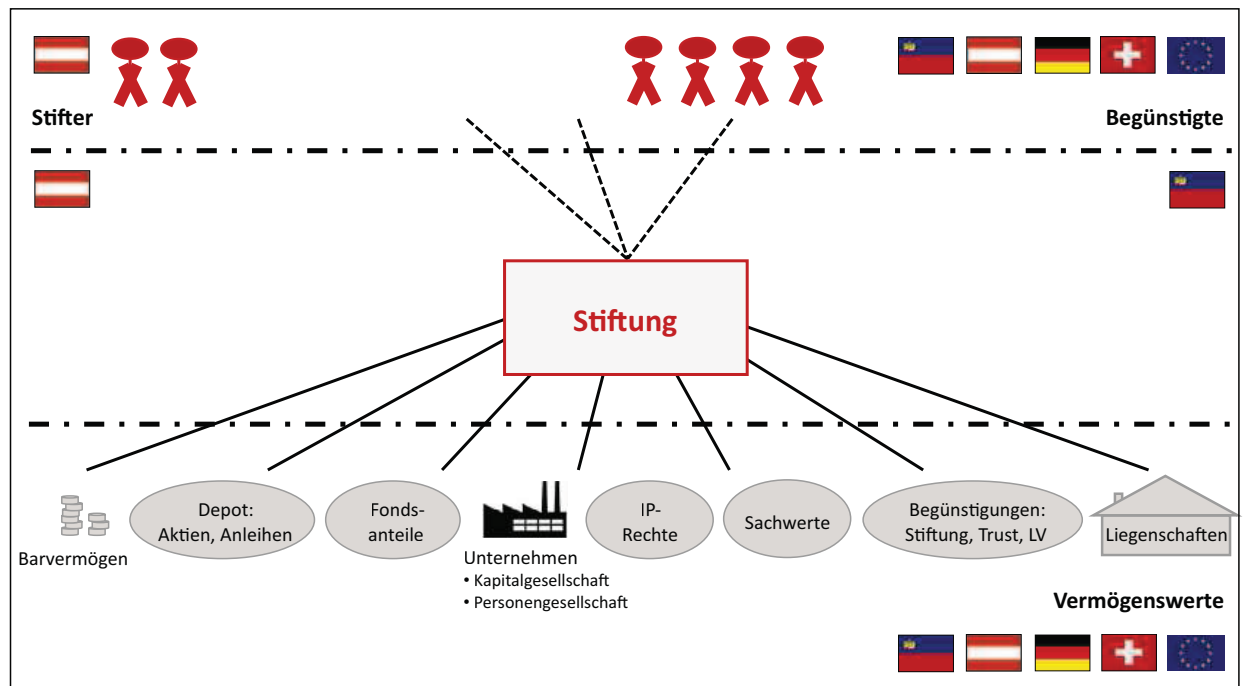
Aus steuerlicher Sicht sind im Einzelnen die Besteuerung neu zu errichtender liechtensteinischer versus österreichischer Stiftungen, die Besteuerung bereits bestehender, aber zu optimierender liechtensteinischer Stiftungen sowie die Besteuerung neu zu errichtender liechtensteinischer Substiftungen von österreichischen Stiftungen, jeweils mit österreichischen Stiftern sowie liechtensteinischen, österreichischen, deutschen, schweizerischen und weiteren Begünstigten und Vermögenswerten von zentraler Bedeutung. Darüber hinaus sind die Auswirkungen der geplanten Steuerreform in Österreich sowie insbesondere auch die Anwendung des revidierten Doppelbesteuerungs- und des Steuerabkommens zwischen Liechtenstein und Österreich auf liechtensteinische Stiftungen und ihre österreichischen Stifter und Begünstigten massgeblich. Als Vermögenswerte kommen dabei nahezu alle denkbaren Werte in Betracht: Liegenschaften, Unternehmensbeteiligungen, Immaterialgüterrechte, Barvermögen, Aktien, Anleihen, Fondsanteile, Begünstigungen und weitere Sachwerte.

Fallbeispiele und Fallstudien

Alle diese Aspekte werden im Rahmen des Internationalen Steuerseminars am 21. April 2015 an der Universität Liechtenstein ausführlich beleuchtet. Die sich jeweils ergebenden Frage- und Problemstellungen werden detailliert und praxisbezogen ausschliesslich anhand von 20 Fallbeispielen und Fallstudien analysiert und Lösungsansätze auf der Grundlage der Bestimmungen des nationalen und internationalen liechtensteinischen und österreichischen (sowie ergänzend auch des deutschen und schweizerischen) Steuerrechts unter Berücksichtigung des Doppelbesteuerungs- und des Steuerabkommens zwischen Liechtenstein und Österreich sowie der weiteren liechtensteinischen Doppelbesteuerungsabkommen (u. a. mit Deutschland und neu der Schweiz) dargelegt.



*Martin Wenz, Professor für Liechtensteinisches Steuerrecht am Institut für Finanzdienstleistungen an der Uni Liechtenstein



Besteuerung liechtensteinischer Stiftungen mit österreichischen Stiftern sowie in- und ausländischen Begünstigten und Vermögenswerten: FL, AT, CH, DE. Grafik: Universität Liechtenstein

Einladung zur Generalversammlung der VP Bank AG

Der Verwaltungsrat lädt die Aktionäre zur 52. ordentlichen Generalversammlung ein. Diese findet am Freitag, 24. April 2015, um 17.30 Uhr in der Mehrzweckhalle Spoerry Fabrik, Vaduz, statt.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Geschäftsberichte

Konsolidierte Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Eigenkapitalentwicklung, Geldflussrechnung und Anhang) und konsolidierter Jahresbericht der VP Bank Gruppe sowie Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) und Jahresbericht der VP Bank AG, Vaduz, für das Geschäftsjahr 2014; Kenntnisnahme der Berichte des Konzernprüfers und der Revisionsstelle. Der Verwaltungsrat beantragt, die Geschäftsberichte 2014 der VP Bank Gruppe und der VP Bank AG, Vaduz, zu genehmigen.

2. Gewinnverwendung (VP Bank AG, Vaduz)

Gewinnverwendung VOR Kapitalerhöhung
Der Verwaltungsrat beantragt folgende Gewinnverteilung:

Zur Verfügung der Generalversammlung	CHF	55'957'792.15
Ausschüttung einer Dividende von CHF 3.00 pro Inhaberaktie und CHF 0.30 pro Namenaktie	CHF	17'744'291.10
Zuweisung an die sonstigen Reserven		-
Gewinnvortrag auf neue Rechnung	CHF	38'213'501.05

Gewinnverwendung NACH Kapitalerhöhung; 700'653 zusätzliche Inhaberaktien

Der Verwaltungsrat beantragt folgende Gewinnverteilung:

Zur Verfügung der Generalversammlung	CHF	55'957'792.15
Ausschüttung einer Dividende von CHF 3.00 pro Inhaberaktie und CHF 0.30 pro Namenaktie	CHF	19'846'250.10
Zuweisung an die sonstigen Reserven		-
Gewinnvortrag auf neue Rechnung	CHF	36'111'542.05

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle Entlastung zu erteilen.

4. Wahlen

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Fredy Vogt, dessen Mandat abläuft, für eine weitere Amtsdauer von drei Jahren als Mitglied des Verwaltungsrates. Zur Wahl als neues Mitglied schlägt der Verwaltungsrat Dr. Florian Marxer vor.

4.1 Wiederwahl in den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Fredy Vogt für eine Amtsdauer von drei Jahren.

4.2 Neuwahl in den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Dr. Florian Marxer für eine Amtsdauer von drei Jahren.

4.3 Wahl des Konzernprüfers und der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt, die Firma Ernst & Young für eine weitere Mandatsdauer von einem Jahr als Konzernprüfer und Revisionsstelle zu wählen.

5. Erwerb eigener Aktien

Der Verwaltungsrat beantragt basierend auf Art. 306a PGR die Ermächtigung, bis zum 22. April 2020 eigene Namen- und Inhaberaktien im Ausmass von maximal 10 % des Aktienkapitals zu erwerben.

Dies entspricht

- dem Erwerb von Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 600'417.00 beziehungsweise 600'417 Stück à CHF 1.00;
- dem Erwerb von Inhaberaktien mit einem Nennwert von CHF 5'314'347.00 beziehungsweise 531'435 Stück à CHF 10.00 vor der Kapitalerhöhung vom 10. April 2015 respektive dem Erwerb von Inhaberaktien mit einem Nennwert von CHF 6'015'000.00 beziehungsweise 601'500 Stück à CHF 10.00 nach dieser Kapitalerhöhung.

Der Kaufpreis beträgt dabei für

- Namenaktien mindestens 9 % und höchstens 11 % des zum Zeitpunkt des Kaufs aktuellen Börsenkurses der Inhaberaktie;
- ausserbörslich erworbene Inhaberaktien mindestens 90 % und höchstens 110 % des zum Zeitpunkt des Kaufs aktuellen Börsenkurses;
- börslich erworbene Inhaberaktien den Börsenkurs.

6. Diverses

Hinweis für die Aktionäre

Von 17. März 2015 bis 30. April 2015 werden keine Übertragungen von Namenaktien im Aktienregister vorgenommen. Gemäss Art. 10 Abs. 1 der Statuten kann sich ein Aktionär durch einen anderen Aktionär vertreten lassen. Die Vertretung kann auch der VP Bank übertragen werden.

Parkplätze

Bitte parkieren Sie Ihr Fahrzeug beim Rheinpark Stadion, Vaduz. Ab 16 Uhr steht Ihnen unser Shuttle-Dienst für die Hin- und Rückfahrt zur Verfügung. Das Ticket zur kostenlosen Ausfahrt aus dem Rheinpark Stadion erhalten Sie vom Shuttle-Service. Für die Anfahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln benutzen Sie bitte die Haltestelle Ebenholz/Universität.

Vaduz, 28. März 2015

Freundliche Grüsse
im Namen des Verwaltungsrates

Fredy Vogt, Präsident

Wirtschaftswissen
für Liechtenstein.

Klar mehr Wissen



KUNDMACHUNGEN.LI

VP Bank AG · Aeulestrasse 6 · 9490 Vaduz · Liechtenstein
T +423 235 66 55 · info@vpbank.com · www.vpbank.com

VPBANK
Sicher voraus.